Segel und Surfgemeinschaft Rottachsee e.V.
Geschäftsstelle: Christian Pritschet
Burgweg 5
87477 Sulzberg

Stand 04.04.2014

Mietvertrag / Liegeplatznummer _____

zwischen der Segel- und Surfgemeinschaft Rottachsee e.V. und

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____

Email _____

Feriengast mit gültiger Allgäu-Walser-Card	ja/nein	4.00 €/Nacht – 15.00 €/Woche
Feriengast ohne gültiger Allgäu-Walser-Card	ja/nein	5.00 €/Nacht – 20.00 €/Woche
Mitglied der SSGR	ja/nein	2,50 €/Nacht – 10.00 €/Woche

§1 Mietobjekt, Benutzung

1. Vermietet wird am Rottachsee –Bootsliegeplatz Moosbach- ein Landliegeplatz zum Zwecke des Ablegens eines privat genutzten Bootes, das zum Wassersport am Rottachsee zugelassen ist und nachstehenden Eigenschaften entspricht:
   a) Segeljollen bis Klasse „FD“ (Flying Dutchman) d.h. bis zu einer Länge von ca. 6,10 m ohne festen Kiel oder
   b) Katamarane bis zur Klasse „Tornado“ d.h. bis zu einer Länge von ca. 6,20 m und eine Breite von 3,00 m.
2. Der Liegeplatz wird für nachstehendes Boot vermietet:

   Bootstyp : O Jolle O Katamaran Segel- bzw. Zul.Nummer: _____

3. Der Vermieter kann den Liegeplatz aus organisatorischen oder technischen Gründen innerhalb des Liegeplatzgeländes auswechseln.
4. Der Mieter hat die Mietsache und sämtliche Einrichtungen im Zusammenhang damit pfleglich zu behandeln und eventuell auftretende Schäden jeglicher Art unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Eigenmächtige Veränderungen an den Einrichtungen der Liegeplätze sind untersagt.
5. Der Aufenthalt auf dem Boot im Liegeplatzbereich ist zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt.
6. Während der Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr darf sich das Boot nicht auf dem See befinden.

§2 Mietzeitraum, Mietzins, Verlängerung

1. Der Mietvertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

2. Mietzins für den unter 1. Vereinbarten Zeitraum beträgt _____€ und ist im Voraus zu entrichten.

3. Verlängerung des Mietvertrages für die Zeit vom _____bis_____

4. Mietzins für den Verlängerungszeitraum _____€

5. Bei einer vorzeitigen Kündigung, nicht Weiternutzung der Mietsache durch den Mieter, erlöschen des Mietvertrags nach §2, Ziffer 1 und Ziffer 3, verkürzten Saison oder auch bei sonstigen Gründen, die eine Benutzung des Mietobjekts unmöglich machen, erfolgt keine Erstattung der bereits geleisteten Zahlungen durch den Vermieter.

6. Eine Aufrechnung des Mietzinses mit evtl. Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

O Betrag _____€ Bar erhalten Unterschrift SSGR _____

O Betrag _____€ per Überweisung auf Konto: IBAN DE26733692640007149751 BIC GENODEF1DTA

_____, den _____ Unterschrift des Mieters _____